



# Stadt Drensteinfurt

## Bekanntmachung

---

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 07.02.2022 beschlossene 28. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 13.05.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 15.02.2022

Carsten Grawunder  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 17.02.2022

Frühestens abzunehmen am: 28.02.2022

Abgenommen am: .....

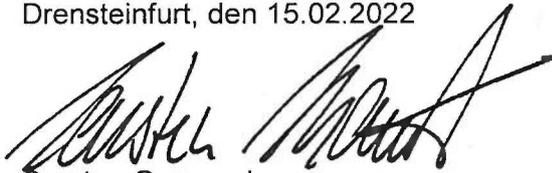
in Drensteinfurt  Rinkerode  Mersch  Ameke  Walstedde   
Bekanntmachung steht auch als Download unter [www.drensteinfurt.de](http://www.drensteinfurt.de) bereit.

### **Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden 28. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 13.05.1993 mit dem Ratsbeschluss vom 07.02.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 15.02.2022



Carsten Grawunder  
Bürgermeister

# SATZUNG

## **zur 28. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 13.05.1993**

Aufgrund der §§ 4, 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 1, 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/ SGV NW 24) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 31.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Die Stadt Drensteinfurt errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Aussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)
3. von Obdachlosigkeit bedrohten Personen, die gemäß § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der jeweils gültigen Fassung unterzubringen sind

(2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Drensteinfurt und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

(4) Die Stadt Drensteinfurt kann als Teil der öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Absatz 1 dienen. Der aktuelle Bestand aller Unterbringungsmöglichkeiten ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

## § 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.